



Street-Art in Gloucestershire

«Der technische Zugang ist die eine Schwierigkeit, doch das Verstehen des Inhalts die andere.»

Überwachen mit Sprachmittlern – eine Praxis auf der Suche nach Standards

Die Überwachung von Kommunikation in Echtzeit ist in bestimmten Fällen technisch möglich, rechtlich erlaubt und kann helfen, Straftaten zu verhindern bzw. aufzuklären. Aber sie kann auch scheitern, wenn der Inhalt nicht verstanden wird. Die Abhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden von Sprachmittler/innen ist in diesem Bereich enorm und dennoch ein wenig erforschter Teilbereich von Strafverfahren. Ein Forschungsprojekt der Universität Neuenburg trägt dazu bei, dies zu ändern.

Die geheime Kommunikationsüberwachung wird seit dem Einschlagen der ersten Telegraphenmasten 1840 praktiziert. Die technischen Möglichkeiten der Überwachung haben mit jeder Erfindung neuer Geräte einerseits zu-

genommen, andererseits haben Verschlüsselungstechniken den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu den Gesprächsinhalten auch wieder erschwert. Entsprechend aufsehenerregend ist es, wenn Zugriffe ausländischer Polizeibe-

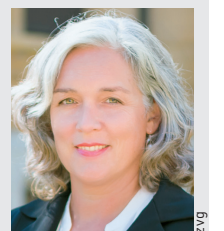
hörden auf verschlüsselte Netzwerke wie IronChat, Sky ECC und EncroChat gelingen. Die Zahlen aus der Sky ECC-Aktion sind atemberaubend: Weltweit gibt es mehr als 170000 Nutzer mit Aufenthaltsorten in Europa, Nordamerika, Südamerika und im Nahen Osten, und die Ermittler/innen sollen ungefähr 1 Milliarde ihrer verschlüsselten Nachrichten abgefangen haben. Allein die schiere Menge lässt die Strafverfolgungsbehörden wohl an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

Eine Frage, die trotz ihrer Relevanz nur selten in diesem Zusammenhang gestellt wird, ist: Was passiert, wenn die Nachrichten in einer für die zuständige Strafverfolgungsbehörde fremden Sprache ausgetauscht werden? Schnell wird klar: Der technische Zugang ist die

Autorin

Nadja Capus

Prof. Dr. iur.
Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht
Universität Neuenburg





Sprachmittler/innen brauchen sehr spezifische Kompetenzen: Denn gesprochen wird in der Alltagssprache, in Dialekten, Regiolekten oder gar mit kodierten Begriffen aus dem Milieu der abgehörten Personen. (Bild: Nicole Kidman in «Die Dolmetscherin», 2005)

eine Schwierigkeit, doch das Verstehen des Inhalts die andere. Sie ist noch grösser, wenn es nicht um abgespeicherte Textnachrichten geht, sondern um mündliche Gespräche. Der erste und wichtigste Überwacher ist dann jeweils ein/e Dolmetscher/in oder, wie wir diese Berufsgruppe bezeichnen: ein/e Sprachmittler/in. Wie sehr die Strafverfolgungsbehörden von diesen Personen abhängig sind, wird meist viel zu wenig beachtet.

Fatale Folgen mangelhafter Sprachmittlereinsätze

Die Folgen einer geheimen Kommunikationsüberwachung können fatal sein, wenn es zu wenig Sprachmittler/innen hat, wenn sie schlecht oder gar nicht ausgebildet und/oder ungenügend instruiert sind; wenn Zeit verloren geht, weil als falsch monierte Übersetzungen von einer anderen Person überprüft werden müssen; wenn Fehler passieren, die dazu führen, dass die überwachten, gespeicherten und übersetzten Sequenzen nicht als Beweismittel verwendet werden können.

So stockte nach 9/11 in den USA die gesamte FBI-Untersuchung der terroristischen Anschläge wegen ungenügender Sprachmittlerkapazitäten; in Österreich kam in einem Schlepperfall heraus, dass die Sprachmittlerin in Absprache mit der Polizei im Protokoll teilweise völlig andere Aussagen als auf dem gehörten Tonband verschriftlicht hatte, damit es «besser ausschaut» (Der Standard, 6.5.2014); in der Schweiz bezeugen Gerichtsfälle missglückte Kooperationen und die Folgen mangelhafter Einsätze (z.B. Bundesgerichtsentscheide v. 28.1.2005 und v. 23.9.2013): Verurteilungen wurden aufgehoben und Fälle an die Vorinstanz zurückgewiesen mit der Auflage, diese solle für jede Aufzeichnung, die sie verwenden wolle, Informationen über die Methode erhalten, die angewendet wurde, um eine Aufzeichnung des Telefongesprächs in einer fremden Sprache in die Amtssprache zu erstellen; ausserdem solle sie die Identität jeder Person, die an dem Vorgang teilgenommen hatte, offenlegen, ebenso die Anweisungen, die jede von ihnen dazu

erhalten hatte, und schliesslich den Nachweis führen, dass jede von ihnen ausreichend über die strafrechtlichen Folgen gemäss Art. 307 StGB für die Erstellung einer falschen Meldung oder Übersetzung aufgeklärt worden sei. Sollten diese Information nicht gesammelt werden können, seien die Übersetzungsprotokolle der geheimen Kommunikationsüberwachung schlicht nicht als Beweismittel verwertbar.

Das ist – kurz zusammengefasst – der vom Bundesgericht seit 2002 in seinem Leitentscheid BGE 129 I 85 deklarierte, rudimentäre Standard. Aber wird er in den Kantonen auch befolgt? Ist er sinnvoll? Wäre er auszubauen? Wie sieht überhaupt die Praxis aus, und wie erleben sie die involvierten Personen? Diesen und anderen Fragen widmet sich unser Forschungsprojekt.

Ein schwer zugängliches Forschungsobjekt

Dolmetscher-, Übersetzer- und Sprachmittlerdienste in Strafverfahren sind keine Seltenheit. Ein/e Dolmetscher/in übermittelt mündlich unter Zeitdruck

das in der Ausgangssprache Gesprochene oder auch Geschriebene in die Zielsprache. Die Tätigkeit des Übersetzens hingegen meint beispielsweise die direkte schriftliche Übersetzung von abgehörten Gesprächen oder auch die Übersetzung von Geschriebenem. Im Kontext der geheimen Kommunikationsüberwachung kann es sich um beides handeln, weshalb wir den Begriff Sprachmittlung verwenden. Obwohl es sich um eine Tätigkeit in einer wichtigen Phase einer Strafuntersuchung handelt, wurde sie bisher erst durch eine Handvoll Primärstudien ausserhalb der Schweiz untersucht, denn die Geheimhaltungsinteressen sind selbstverständlich enorm.

Der Schweizerische Nationalfonds finanziert seit Dezember 2019 unser transdisziplinäres Projekt zur Erforschung der Entstehung und Verwertung von Sprachmittlungsbeiträgen im Rahmen der geheimen Kommunikationsüberwachung, und seither haben uns mehrere Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften verschiedener Kantone, nicht hingegen die Bundesanwaltschaft, im Rahmen fruchtbarer Kooperationen Zugang gewährt zu diesem nur schwer zugänglichen Forschungsgebiet.

Um die Tätigkeit der Sprachmittler/innen näher untersuchen zu können, werden Interviews mit ihnen und mit polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittlern in einem Teil dieser Kantone sowie eine schweizweit angelegte Online-Umfrage durchgeführt, an welcher von der Polizei als Sprachmittler/innen rekrutierte Personen Informationen zu ihrer Ausbildung, ihren Sprach- und Übersetzungskompetenzen und ihren Berufserfahrungen geben. Diese Erhebungen werden durch Untersuchungen ergänzt, mit welchen die Tätigkeit vor Ort direkt beobachtet wird. Zusätzlich fokussiert das Projekt die Arbeitsprodukte der Sprachmittler/innen: Anhand einer Analyse von 22 Strafakten aus vier Kantonen wird aus rechtswissenschaftlicher und rechtssoziologischer Sicht erhoben, wie die Arbeit der

Sprachmittler in Strafuntersuchungen einflusst und dokumentiert ist. Schliesslich erfolgt auch noch eine translationswissenschaftliche Untersuchung von Audioaufnahmen und den dazugehörenden Protokollen. Hierbei wird der Fokus auf die Strategien und Arbeitsweisen von Sprachmittler(inne)n gelegt. Die Entwicklungsphasen eines Beweismittels, welches aufgrund eines abgehörten Gespräches entsteht und als Beweismittel in schriftlicher Form in einem Verfahren gewürdigt wird, werden dargestellt.

Vorläufige Resultate

Offensichtlich hat sich das Problembewusstsein in den vergangenen Jahren verbessert und sowohl auf europäischer als auch auf kantonaler Ebene – leider nicht auf Bundesebene – zu Bemühungen geführt, die Qualität von Sprachdienstleistungen und deren Einbettung in Strafrechtsverfahren mit Blick auf Dokumentation, Überprüfbarkeit und Anfechtungsmöglichkeiten zu verbessern. Allerdings macht eine unserer Untersuchungen klar, dass diese Bemühungen in erster Linie auf die sichtbarsten aller Dolmetscher/innen zielen, nämlich die, welche in Gerichtsverfahren oder in Einvernahmen anwesend sind, wobei die Sprachmittleraktivität jedoch ganz andere translatorische Transferstrategien und Kompetenzen erfordert, die sehr spezifisch sind: Denn gesprochen wird in der Alltagssprache, in Dialekten, Regiolekten oder gar mit kodierten Begriffen aus dem Milieu der abgehörten Personen, und abgehört wird unter Beizug technischer Hilfsmittel unter teilweise schwierigen Umständen, was die akustische Wahrnehmung beeinträchtigen kann. Das gilt auch für den Umstand, dass es sich um Telefon-Dialoge oder (bei Mikrofonplatzierungen in Fahrzeugen oder Lokalen) auch um Gespräche zwischen mehreren Personen handelt, welche der/die Sprachmittler/in während des Zuhörens nicht sieht. Daher steht vor allem die Zuhörkompetenz im Vordergrund, wenn es darum geht,

unterschiedliche Stimmen oder einen Sprachwechsel zu erkennen. Die hohe Spontaneität des Arbeitsauftrages erfordert von Sprachmittler/innen neben der hybriden Transfertätigkeit zudem hohe Antizipationsfähigkeit und fachliches Hintergrundwissen. Angesichts dieser Vielfalt erstaunt die allgemeine (und vom Bundesgericht gestützte) Annahme, dass bereits mit Zweisprachigkeit die notwendigen Kompetenzen für diese sehr spezielle und herausfordernde Tätigkeit abgedeckt werden könnten.

Die rechts- und translationswissenschaftliche Auseinandersetzung mit Informationen und Beweisen, die dieser Aktivität entspringen, wird – so zeigt die Analyse der Literatur, der Bundesgerichtsrechtsprechung und der Akten – diesen Besonderheiten nicht gerecht. Unsere (allerdings aktuell erst zur Hälfte abgeschlossene) Aktenanalyse zeigt, dass die vom Bundesgericht aufgestellten Gültigkeitskriterien in der Praxis grösstenteils nicht erfüllt werden. So wird z.B. die Identität der Dolmetscher in den Akten nicht erwähnt, die Angaben zur verwendeten Übersetzungsmethode und die den Sprachmittlern erteilten Anweisungen tauchen in den analysierten Akten überhaupt nicht auf. Relativ selten sind Hinweise, dass die Sprachmittler/innen über Art. 307 StGB, noch seltener der Hinweis, dass sie über Art. 320 StGB aufgeklärt wurden.

Hervorzuheben ist, dass die Sprachmittler an einem heiklen Schnittpunkt zwischen Sachverhaltserhebung und Rechtsinterpretation handeln, weshalb informelle Kooperationsformen rasch erhebliche Bedeutung erlangen können. Die Rollenzuteilung von Seiten der Behörden, die Eigeneinschätzung der Sprachmittler/innen sowie die Art und Weise der Instruktion betreffend Fall und Arbeitsweise divergieren allerdings nach unseren noch nicht beendeten Erhebungen erheblich.

Interessanterweise betreibt das Bundesgericht, das – wie gesehen – in der Setzung erster Standards eine wichtige Rolle eingenommen hat, eine Recht-

sprechung, die einerseits fordert, dass die Identität der Sprachmittler/innen, ihre Instruktion und die Umsetzung ihrer Arbeit sichtbar gemacht wird. Andererseits sorgt sie dafür, dass ihr Beitrag zur Erhebung und Selektion der als verfahrensrelevant erachteten Informationen sowie ihre hohe Verantwortung in die Unsichtbarkeit gedrängt wird. Viele für die ermittelnden Personen unverzichtbaren Informationen müssen daher auf dem informellen Wege zwischen Sprachmittler(inne)n und Polizei übermittelt werden.

Ausblick

Wir haben gesehen: Die aus mangelhaften Sprachmittlungseinsätzen resultierenden Probleme können Kosten verursachen, zum Verlust von Beweisen führen, be- oder entlastendes Material

abschwächen und damit zum Scheitern von Strafverfahren beitragen oder Verzögerungen verursachen, die das Verjährungsrisiko erhöhen. Unser transdisziplinäres Forschungsprojekt, das im November 2022 nach drei Jahren Laufzeit enden wird, hat zum Ziel, zur Schliessung der genannten Forschungslücken beizutragen und im Austausch mit Vertretern der Praxis Erkenntnisse zu erarbeiten, die der Polizei und Staatsanwaltschaft helfen, eine «good practice» bei der Auswahl und dem Einsatz von Sprachmittlern bei der geheimen Kommunikationsüberwachung zu entwickeln. Ziel ist es auch, den Gerichten eine Orientierung zu geben, welche Standards in Sachen Beweiserhebung und -verwertung anzustreben sind. Zum Gelingen dieses Forschungsprojekts trägt die grosszügige

Kooperation der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und der Gerichte bei.

Weiterführende Informationen

finden sich auf der Internetseite *Centre romand de recherche en criminologie* der Universität Neuenburg: www.unine.ch/crrc/intercept-interpret.

Auskunft geben die leitende Professorin Dr. Nadja Capus (nadja.capus@unine.ch, 032 718 13 05 oder 079 536 50 52), Dr. Damian Rosset (damian.rosset@unine.ch), Dr. Cornelia Griebel (cornelia.griebel@unine.ch), Dr. Ivana Havelka (ivana.havelka@unine.ch), MLaw Elodie Bally (elodie.bally@unine.ch).